

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Niendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Niendorf vom 14.12.2005 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Niendorf erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familie verfügen kann.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Nebenwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gem. Abs. 5.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes vom 01.02.1991 (BGBl. I S.230 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I. S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurde, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet.
Da dieser Preisindex ab dem 01. Januar 1999 nicht mehr fortgeschrieben wird, wird der Hochrechnungsfaktor ab dem Veranlagungsjahr 1999 auf den Stand des Oktober 1998

mit 4,43 festgeschrieben.

- (3) Ist eine Jahresrohmieta nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Mieta im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Mieta nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.
- (5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:
 - a) eingeschränkte Verfügbarkeit, d. h., von bis zu 3 Monaten 25 v. H.
 - b) mittlere Verfügbarkeit, d. h., von bis zu 6 Monaten 50 v. H.
 - c) volle / nahezu volle Verfügbarkeit, d. h., von mehr als 6 Monaten 100 v. H.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. des Maßstabes nach § 4.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einer / einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, soweit nicht eingeschränkte oder mittlere Verfügbarkeit durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Bei eingeschränkter oder mittlerer Verfügbarkeit erhebt die Gemeinde auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung in Höhe des für das Jahr festgesetzten Jahressteuerbetrages. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (3) Die zu entrichtende Steuer bzw. die Vorauszahlung wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeige- und Mitteilungspflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde Niendorf, vertreten durch das Amt Berkenthin, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige hat bei ganzjähriger bzw. voller / nahezu voller Verfügbarkeit vor Beginn oder Änderung der Steuerpflicht und bei mittlerer und eingeschränkter Verfügbarkeit jedes Jahr bis zum 31.01. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Eigentümer, Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde Niendorf, vertreten durch das Amt Berkenthin, auf Nachfrage für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und des Steuergegenstandes, zur Berechnung und Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung sowie der Steueraufsicht und Prüfung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch das Amt Berkenthin – Steuerabteilung – zulässig.
- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Alter und Familienstatus des/der Steuerpflichtigen sowie weiterer Personen, die die Wohnung innehaben
 - b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten, und zwar durch Mitteilung, Übermittlung oder Auswertung von
 1. Einwohnermeldeämtern
 2. Bauaufsichtsbehörde
 3. Ordnungsamt
 4. Finanzamt
 5. Grundbuchamt
 6. Katasteramt
 7. Bundeszentralregister
 8. Kraftfahrtbundesamt

Soweit zur Veranlagung und zu Angaben nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG –) vom 09.02.2000.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtig oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde Niendorf pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich und leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgab der Zweitwohnung nicht nachkommt.

- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz.
- (4) Nach § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

GEMEINDE NIENFORF
Der Bürgermeister
D.S.

Lesefassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Niendorf/Berk. Vom 12.02.2011